

Ausnahmsbestimmungen zugunsten von Militärpersonen in Rechtsfachen.

In der morgigen „Wiener Ztg.“ wird eine auf der kaiserlichen Verordnung vom 29. August d. J. beruhende Verordnung des Gesamtministeriums erscheinen, durch welche Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen getroffen werden. Diese Verordnung gilt für alle zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen, somit auch der autonomen Verwaltung berufenen Behörden sowie für die zur Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten betrauten Gerichte, sofern für einzelne dieser Behörden nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, wie dies auf dem Gebiete des Patentwesens mit der Ministerialverordnung vom 2. September 1914, Nr. 232 RGBl., bereits geschehen ist. Die neuen Ausnahmsbestimmungen bestehen im wesentlichen darin, daß der Behörde das Recht eingeräumt wird, von Amts wegen oder auf Antrag der durch ihre militärische Verwendung an der persönlichen Besorgung ihrer Angelegenheit behinderten Partei das Verfahren sowie den Fristenlauf zu unterbrechen, wenn zu besorgen ist, daß dieser Partei infolge ihrer Abwesenheit aus der Fortführung des Verfahrens oder aus dem Ablaufe einer Frist ein Nachteil erwachsen würde. Nur wenn überwiegende öffentliche Interessen die Fortführung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen, darf das Verfahren und der Fristenlauf zur Wahrung von Parteienrechten einer Militärperson nicht unterbrochen werden.

Die Unterbrechung hat zur Folge, daß alle seit der Behinderung der Partei getroffenen Verfügungen außer Kraft treten und das Verfahren so lange zu ruhen hat, bis die Militärperson selbst die Aufnahme beantragt oder 14 Tage verstrichen sind, seitdem ihre Behinderung durch den Kriegsdienst weggefallen ist.